# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

### TEIL I

HmbGVBl.	Nr. 40 DIENSTAG, DEN 9. OKTOBER	2012
Tag	Inhalt	Seite
19. 9.2012	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes	417
2.10.2012	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Altona-Altstadt	
2.10.2012	Verordnung zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften der Polizei Hamburg	
	Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	

### Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes

Vom 19. September 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Einziger Paragraph

Das Hafenentwicklungsgesetz vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123, 124), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle "Ziffer 1.6" ersetzt durch "Nummer 1.4".
- Hinter der Anlage 1x zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes wird die aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Anlage 1y eingefügt.
- 3. Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Nummer 1.1 Satz 2 wird die Textstelle ", des Zollkanals, des Oberhafens," durch die Textstelle "bis zum Schnittpunkt mit der Westseite der Fußgängerbrücke über den Binnenhafen, entlang der Westseite der Fußgängerbrücke bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Ufermauer des Binnenhafens, weiter in wechselnden Richtungen der Wasserseite der Ufermauer folgend bis zum Schnittpunkt mit der Nordwestecke des Wasserflurstücks des Kehrwie-

derfleets, der Westgrenze des Flurstücks folgend bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Ufermauer des Sandtorhöfts, der Ufermauer in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Nordwestecke des Wasserflurstücks Sandtorhafen, der westlichen Flurstücksgrenze des Sandtorhafens in südlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Ufermauer des Kaiserhöfts, der Ufermauer in westlicher, südlicher und östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Ecke der Begrenzung der Wasserfläche des Grasbrookhafens, dieser Begrenzung in südöstlicher Richtung folgend bis zur Ufermauer am Strandhöft, der Ufermauer in südlicher und östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Westufer des Magdeburger Hafens, in südlicher Richtung bis zur G.-Kr. Rechts 3566505.6; Hoch 5934584.3 auf der Zollgrenze, der Zollgrenze in östlicher Richtung folgend bis zur G.-Kr. Rechts 3566791.6; Hoch 5934686.5, von dort in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Versmannstraße, diese in westlicher Richtung bis zur G.-Kr. Rechts 3566632.6; Hoch 5934824.3, von dort in nordwestlicher Richtung auf der Shanghaiallee bis zur G.-Kr. Rechts 3566463.4; Hoch 5935210.6, von dort in östlicher Richtung bis zur G.-Kr. Rechts 3566562.5; Hoch 5935258.8 auf der Westseite der Ericusbrücke, von dort in östlicher Richtung bis zur G.-Kr. Rechts 3566757.6; Hoch 5935306.2, von dort in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Ufermauer der Ericusspitze, der Ufermauer in nordwest-

licher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Westseite der Oberbaumbrücke, der Westseite entlang bis zum Schnittpunkt mit dem nordöstlichen Ufer des Oberhafens, weiter entlang der nördlichen Begrenzung des Oberhafens," ersetzt.

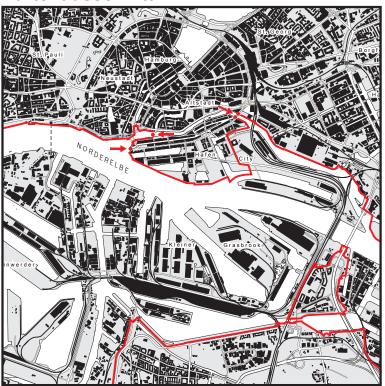
- 3.2 Die Nummern 1.4 bis 1.5 werden gestrichen.
- 3.3 Die bisherige Nummer 1.6 wird Nummer 1.4.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. September 2012.

**Der Senat** 

## **Anlage 1y** zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes

### Kartenausschnitt



Maßstab 1:50000

Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze

Unveränderte Hafengebietsgrenze (nachrichtlich)

### Verordnung

### über eine Repräsentativerhebung

## zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Altona-Altstadt

Vom 2. Oktober 2012

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

### Anordnung als Landesstatistik

Zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011(BGBl. I S. 1509), für das aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtliche Teilgebiet des Stadtteils Altona-Altstadt wird eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

### Kreis der zu Befragenden

Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von rund 1.100 Haushalten aus dem in § 1 bezeichneten Gebiet, wobei je ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt wird.

§3

### Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung wird in dem Zeitraum vom 1. März 2013 bis zum 30. Juni 2013 durchgeführt.

S 2

### Erhebungsmethode

Die Erhebungsmethode besteht aus standardisierten Interviews.

§ 5

### Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Liste der Erhebungsmerkmale.

**§**6

### Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

- Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
- 2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

### Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

 $\S 8$ 

### Durchführung

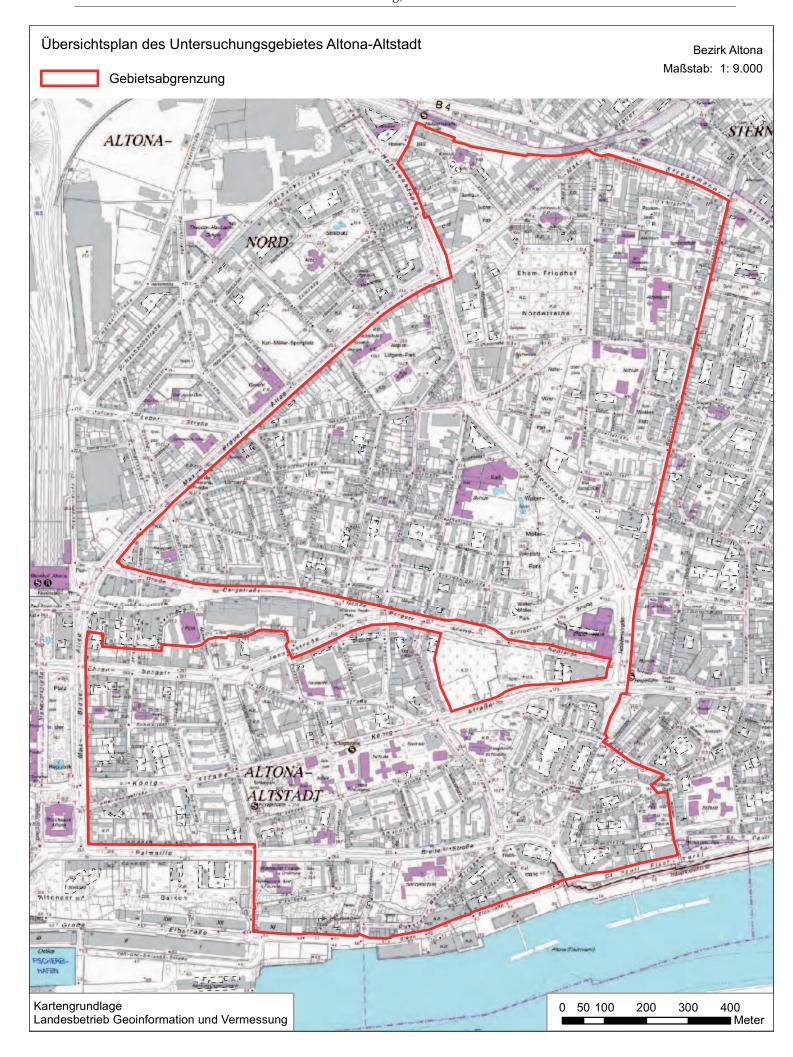
Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

§9

### Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. Oktober 2012.



### Anlage 2

## Liste der Erhebungsmerkmale

1.	Gebäude	3.1.2	Lebensalter
1.1	Baujahr	3.1.3	Anzahl der Berufstätigen
1.2	Geschossanzahl	3.1.4	Beschäftigungsart
1.3	Zustand	3.1.5	Anzahl der Nichtberufstätigen
1.4	Dachgeschossausbau	3.1.6	Art des Schulabschlusses
2.	Wohnung	3.1.7	Nationalität/Migrationshintergrund
2.1	Nutzungsverhältnis	3.1.8	Wohlstand
	(Mieter/Untermieter/Eigentümer)	3.1.8.1	Art des Lebensunterhalts
2.2	Wohnfläche	3.1.8.2	Einkommenshöhe
2.3	Zimmeranzahl	3.1.8.3	PKW-Besitz
2.4	Nutzungsart (Mietwohnung beziehungsweise	3.1.9	Miete
	Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung)	3.1.9.1	Höhe der Netto-Kaltmiete
2.5	Eigentümerwechsel in den letzten fünf Jahren	3.1.9.2	Betriebs-/Nebenkosten
2.6	Ausstattung	3.1.9.3	Zeitpunkt und Grund der letzten Mieterhöhung
2.6.1	Heizung	3.1.9.4	Differenz zur Vergleichsmiete
2.6.2	Bad	3.1.9.5	Mietbelastung in vom Hundert des Einkommens
2.6.3	Wasserversorgung	3.2	Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung
2.6.4	Sonstiges	3.2.1	Wohndauer
2.6.4 2.6.5	allgemeine Bewertung	3.2.2	Lage der vorherigen Wohnung
	Barrierefreiheit	3.2.3	Zufriedenheit mit der Wohnung
2.6.6		3.2.4	Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität
2.7	Modernisierung	3.2.5	Verwurzelung im Stadtteil
2.7.1	Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren	3.2.6	im Hause oder in der Nähe ausgeübte Tätigkeiten
2.7.2	Art der Modernisierung	3.2.7	Entfernung zum Arbeitsplatz
2.7.3	geplante Modernisierungen	3.2.8	Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet
3.	Haushalt/Wohngemeinschaft	3.2.9	Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet
3.1	Sozialstruktur	3.3	Veränderungsabsichten/Mobilität
3.1.1	Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft	3.3.1	Umzugsabsichten
J.1.1	lebenden Personen beziehungsweise behinderten	3.3.2	Umzugsgründe
	Personen	3.3.3	Umzugsziel

### Verordnung

## zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften der Polizei Hamburg

Vom 2. Oktober 2012

Auf Grund der §§ 25, 26 und 106 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 259), wird verordnet:

### Artikel 1

## Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "dem jährlichen" durch das Wort "den" ersetzt.
- 2. In §4 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle "Praxisaufstiegs in den Laufbahnabschnitt II, grundsätzlich in einem jährlich durchzuführenden Beförderungsauswahlverfahren" durch die Textstelle "Zugangs zum Laufbahnabschnitt II gemäß § 6 Absatz 1, grundsätzlich jährlich in ranglistenbasierten Beförderungsauswahlverfahren" ersetzt.
- 3. In den Überschriften der §§6 und 7 wird jeweils das Wort "Aufstieg" durch das Wort "Zugang" ersetzt.
- 4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Satz 1 wird die Textstelle "unter Nummer 2 der Anlage zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom 25. September 2007 (HmbGVBl. S. 314, 315) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Module" durch die Wörter "Module gemäß § 29 Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom 25. September 2007 (HmbGVBl. S. 314, 315) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 4.2 In den Sätzen 2 und 3 werden die Wörter "Note ausreichend" jeweils durch die Textstelle "Note »ausreichend«" ersetzt.
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 Nummer 1 wird die Zahl "50" durch die Zahl "45" ersetzt.
- 5.2 Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
  - "(4) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Laufbahnabschnitts II haben auch ohne Erfüllen der Voraussetzungen von Absatz 1 Zugang zum Laufbahnabschnitt III, wenn sie
  - die für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III geltende Altersgrenze nach Absatz 1 Nummer 1 überschritten haben,
  - während einer mindestens fünfjährigen Wahrnehmung von Aufgaben im höchsten Statusamt des Laufbahnabschnitts II herausragende Leistungen gezeigt haben,
  - 3. eine mindestens sechsmonatige Hospitation in einem Aufgabenbereich des Laufbahnabschnitts III absolviert und mit einem Fachvortrag vor der Leitung der Polizei erfolgreich abgeschlossen haben,

- vier Fortbildungsveranstaltungen zu den Fachgebieten:
  - a) Führung, Organisations- und Wirtschaftswissenschaften,
  - b) Polizeiliches Management sowie
  - c) Rechts- und Sozialwissenschaften absolviert haben, von denen mindestens zwei Veranstaltungen an der Deutschen Hochschule der Polizei abzuleisten sind.
- (5) Das Amt "Polizeirätin" oder "Polizeirat" bzw. "Kriminalrätin" oder "Kriminalrat" wird mit der dauerhaften Übertragung von Aufgaben des Laufbahnabschnitts III verliehen."
- 6. § 10 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 wird gestrichen.
- 6.2 Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:
  - "(3) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und wird in Form des Bachelorstudiengangs Polizei an der Hochschule der Polizei Hamburg durchgeführt."
- 6.3 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

### Artikel 2

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen

### Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom 25. September 2007 (HmbGVBl. S. 314, 315) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1 Der Eintrag zu § 5 erhält folgende Fassung: "§ 5 Ausbildung".
- 1.2 Der Eintrag zu § 6 erhält folgende Fassung:
  - "§ 6 Einführung in den Laufbahnzweig Wasserschutzpolizei".
- 1.3 Der Eintrag zu § 12 erhält folgende Fassung:
  - "§ 12 Täuschung, Verstöße gegen die Ordnung".
- 1.4 Hinter dem Eintrag zu § 19 wird der Eintrag "§ 19a Zulassung zur Zwischenprüfung" eingefügt.
- 1.5 Die Überschrift zu Abschnitt III Unterabschnitt 2 erhält folgende Fassung:
  - "2. Zwischenprüfung und Zulassung zur Laufbahnprüfung I".
- 1.6 Hinter dem Eintrag zu § 23 wird der Eintrag "§ 23a Zulassung zur Laufbahnprüfung I" eingefügt.
- 1.7 Der Eintrag zu § 42 erhält folgende Fassung:
  - "§ 42 Zulassung zur staatlichen Prüfung".

- 1.8 Der Eintrag zu § 44 erhält folgende Fassung:
  - "§ 44 Umfang der staatlichen Prüfung und Berechnung der Gesamtnote".
- 1.9 Die Einträge zu den §§ 45 und 46 werden gestrichen.
- 1.10 Der Eintrag zu § 51 erhält folgende Fassung:
  - "§ 51 Täuschung, Verstöße gegen die Ordnung".
- 2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle "1. der Schutzpolizei" gestrichen und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- 2.2 Nummer 2 wird gestrichen.
- 3. In der Überschrift zu §5 werden die Wörter "für die Schutzpolizei" gestrichen.
- 4. § 6 erhält folgende Fassung:

#### ,, € €

### Einführung in den Laufbahnzweig Wasserschutzpolizei

- (1) Nach dem erfolgreichen Ablegen der Laufbahnprüfung I erfolgt für die Beamtinnen und Beamten des Laufbahnzweigs Wasserschutzpolizei während der Probezeit eine Einführung in die speziellen Aufgaben und erforderlichen Kenntnisse der Wasserschutzpolizei. Die Einführung findet an der Wasserschutzpolizeischule statt. Sie dauert ein Jahr und gliedert sich in ein Praktikum von sieben Monaten und einen Lehrgang von fünf Monaten. Erweist sich während der Einführung, dass die Beamtin oder der Beamte für den Dienst in der Wasserschutzpolizei nicht geeignet ist, findet § 5 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), geändert am 2. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 423), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Gegenstand der Einführung sind praxisbezogene Lehrveranstaltungen zu den Themen:

Schifffahrtsrecht,

Schifffahrtsverkehrsrecht,

Hafensicherheitsrecht,

Grenzschutzkunde."

- In § 9 Absatz 2 werden die Wörter "der Landespolizeischule" durch die Wörter "des Zentralen Personalmanagements" ersetzt.
- 6. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Von der Prüfung kann zurückgestellt werden, wer erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat. Über die Zurückstellung entscheidet die zuständige Behörde."
- 7. § 12 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
  - "§ 12 Täuschung, Verstöße gegen die Ordnung".
- 7.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Einer Beamtin oder einem Beamten, die bzw. der bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung, kann sie bzw. er durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson nach einmaliger Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen und die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden. Nach Anhörung der oder des Betroffenen ent-

scheidet die Prüfungskommission je nach Art und Schwere des Verstoßes darüber, ob die Wiederholung der Prüfungsleistung oder der nachträgliche Ausschluss von der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Punktzahl "0" und der Note "ungenügend" angeordnet wird oder ob die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt."

- 7.3 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "eines Jahres" durch die Wörter "von drei Jahren" ersetzt.
- 8. § 14 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 5 wird aufgehoben.
- 8.2 Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
- 9. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Prüfungsfächer mit Ausnahme der Fächer Sport und Einsatzbezogenes Training (ETR) erstrecken. Die Prüfungskommission entscheidet, ob und in welchen Fächern die Beamtin oder der Beamte mündlich und gegebenenfalls praktisch geprüft werden soll. Sie oder er ist in mindestens einem Fach mündlich zu prüfen. Eine mündliche oder gegebenenfalls praktische Prüfung ist durchzuführen in Fächern, in denen
  - eine Abweichung von "4" oder mehr Punkten zwischen der Ausbildungsleistung und der schriftlichen Prüfungsleistung oder
  - 2. eine mangelhafte schriftliche Prüfungsleistung oder
  - als Mittel aus der Ausbildungsleistung und der schriftlichen Prüfungsleistung eine mangelhafte Fachnote

festgestellt wird."

- 10. In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Textstelle "bei der Laufbahnprüfung I das Mittel aus den Endpunktzahlen der einzelnen Prüfungsfächer" die Textstelle ", der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung" eingefügt.
- 11. Hinter § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

"§ 19a

### Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung der Grundausbildung in der Bewertung der Ausbildungsfächer gemäß §4 im Durchschnitt mindestens Leistungen der Note "ausreichend" erbracht hat und
- 1. im schriftlichen Teil des Faches Deutsch und
- 2. in den Fächern
  - Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht,
  - Strafrecht/Strafverfahrensrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht,
  - Verkehrsrecht,
  - Sport und
  - Einsatzbezogenes Training

mindestens Leistungen der Note "ausreichend" erbracht hat und

- 3. die erfolgreiche Teilnahme an der Schießausbildung nachgewiesen hat.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Im Einzelfall ist eine Zulassung auch dann möglich, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht vorliegt.
- (3) Im Falle der Nichtzulassung zur Zwischenprüfung setzt die zuständige Behörde den Zeitraum bis zur erneuten Feststellung über die Zulassung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen oder nachzuholen ist.

- (4) Werden die Bedingungen für eine Zulassung zur Zwischenprüfung auch im Wiederholungsfall nicht erfüllt, ist die Ausbildung beendet. Mit der Bekanntgabe der wiederholten Nichtzulassung durch die zuständige Behörde gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden im Sinne des § 30 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 259), in der jeweils geltenden Fassung."
- 12. In Abschnitt III erhält die Überschrift des Unterabschnitts 2 folgende Fassung:
  - "2. Zwischenprüfung und Zulassung zur Laufbahnprüfung I".
- 13. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- 13.1.1 Die Textstelle "1." wird gestrichen.
- 13.1.2 Hinter dem Wort "Ordnungswidrigkeitenrecht" wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Textstelle "Verkehrsrecht," eingefügt.
- 13.1.3 Die Textstelle "Grundlagen von Führung und Zusammenarbeit," wird gestrichen.
- 13.1.4 Hinter der Textstelle "(ETR) und Sport" wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- 13.2 Nummer 2 wird gestrichen.
- 14. § 21 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 14.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- In § 22 werden die Wörter "und Sport" durch die Textstelle ", Sport und ETR" ersetzt.
- 16. In § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Eine mangelhafte Fachnote in den Fächern Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht oder Strafrecht/Strafverfahrensrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht kann nicht ausgeglichen werden."
- 17. Hinter § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

### "§ 23a

### Zulassung zur Laufbahnprüfung I

- (1) Zur Laufbahnprüfung I wird zugelassen, wer bis zum Beginn des schriftlichen Teils in der Bewertung der zur Prüfung anstehenden Fächer gemäß § 24 im Durchschnitt mindestens Leistungen der Note "ausreichend" erbracht hat und
- 1. im schriftlichen Teil des Faches Deutsch und
- 2. in den Fächern

- Rechtskunde,
- Sport und
- ETR

mindestens Leistungen der Note "ausreichend" erbracht hat,

- 3. die erfolgreiche Teilnahme an der Schießausbildung nachgewiesen und
- 4. die Schwimmprüfung I abgelegt hat.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Im Einzelfall ist eine Zulassung auch dann möglich, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht vorliegt.
- (3) Im Falle der Nichtzulassung zur Laufbahnprüfung I setzt die zuständige Behörde den Zeitraum bis zur erneuten Feststellung über die Zulassung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen oder nachzuholen ist.
- (4) Werden die Bedingungen für eine Zulassung zur Laufbahnprüfung I auch im Wiederholungsfall nicht erfüllt, ist die Ausbildung beendet. Mit der Bekanntgabe der wiederholten Nichtzulassung durch die zuständige Behörde gilt die Laufbahnprüfung I als endgültig nicht bestanden im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 HmbBG."
- 18. In § 24 Absatz 2 wird hinter der Textstelle "(einschließlich Erste Hilfe)" die Textstelle ", ETR" eingefügt.
- 19. § 25 wird wie folgt geändert:
- 19.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 19.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- 20. § 29 wird wie folgt geändert:
- 20.1 In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "berufspraktischen und fachtheoretischen" durch "fachtheoretischen und berufspraktischen" ersetzt.
- 20.2 Hinter Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
  - "(3) Die bzw. der Studierende muss in jedem Studienjahr planmäßig 60 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), insgesamt im Studium 180 ECTS, erwerben. Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in ECTS ausgewiesen.
  - (4) Die Module werden den Fachgebieten wie folgt zugeordnet und mit der genannten Anzahl von ECTS belegt:

### a) Laufbahnzweig Schutzpolizei

Module im gesamten Studium	ECTS	Anteil vom Hundert (v. H.)
Polizeiwissenschaften	65	36
Rechtswissenschaften	33	19
Organisations- und Gesellschaftswissenschaften	22	12
Berufspraktische Studien	60	33
Gesamt	180	100

### b) Laufbahnzweig Kriminalpolizei

Module im gesamten Studium	ECTS	Anteil v. H.
Polizeiwissenschaften	63	35
Rechtswissenschaften	34	19
Organisations- und Gesellschaftswissenschaften	23	13
Berufspraktische Studien	60	33
Gesamt	180	100

### c) Laufbahnzweig Wasserschutzpolizei

Module im gesamten Studium	ECTS	Anteil v. H.
Polizeiwissenschaften		33
Rechtswissenschaften	39	22
Organisations- und Gesellschaftswissenschaften	21	12
Berufspraktische Studien	60	33
Gesamt	180	100

- 20.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.
- 20.4 Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Für Beamtinnen und Beamte des Laufbahnabschnitts I entfallen nach Maßgabe des § 33 Absatz 3 sechs Monate Fachstudien mit Ausbildungsinhalten zu rechtswissenschaftlichen Grundlagen, Grundlagen beruflicher Tätigkeitsfelder, individuellen und gesellschaftlichen Grundlagen beruflichen Handelns sowie studienbegleitendem Training und sechs Monate berufspraktische Studienzeiten mit den Ausbildungsinhalten der berufspraktischen Studienzeit I."
- 21. § 30 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
  - "(3) Die Hochschule kann darüber hinaus im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Wahlfächer anbieten, die für das Ausbildungsziel förderlich sind. Sie sind nicht den Fachgebieten zugeordnet, es werden keine Credits vergeben."
- 21.2 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- 21.3 Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Hauptstudium" durch das Wort "Studium" ersetzt.
- 22. § 31 wird wie folgt geändert:
- 22.1 In Absatz 2 Satz 1 wird das das Wort "dienstzweigorientiert" durch das Wort "laufbahnzweigorientiert" ersetzt.
- 22.2 In Absatz 3 wird das Wort "Dienstzweig" durch das Wort "Laufbahnzweig" ersetzt.
- 23. § 32 erhält folgende Fassung:

### "§ 32 Modulstruktur

Der Studiengang wird als anwendungsorientierter Bachelorstudiengang durchgeführt. Er umfasst die in § 29 aufgeführten Fachgebiete und Module. Einzelheiten zu den Modulen sind in der von der Hochschule gemäß § 16 Absatz 3 Nummer 10 und § 25 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschule der Polizei Hamburg (HmbPolHG) vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614) zu erlassenden Studienordnung festzulegen. § 17 und § 30 Absatz 5 HmbPolHG bleiben hiervon unberührt"

- 24. In § 33 Absatz 3 wird die Textstelle "nicht zu leistenden Module gemäß Nummer 2 der Anlage" durch die Textstelle "gemäß § 29 Absatz 5 nicht zu leistenden Studienanteile" ersetzt.
- 25. § 35 wird wie folgt geändert:
- 25.1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt: "Die Modulprüfungen der Hochschule werden im Rahmen des jeweiligen Moduls durchgeführt und sind mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anzukündigen."
- 25.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 25.2.1 In Nummer 1 wird hinter dem Wort "Prüfungsgespräch" die Textstelle ", Referat" eingefügt.
- 25.2.2 In Nummer 3 wird die Textstelle "Referat," gestrichen.
- 25.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Im Rahmen des Studiums sind von den Studierenden mindestens drei mündliche Modulprüfungen nach

Absatz 2 Nummer 1 und mindestens acht schriftliche Modulprüfungen nach Absatz 2 Nummer 2 abzuleisten.

26. § 36 wird wie folgt geändert:

HmbGVBl, Nr. 40

- 26.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 einge-
  - "(2) Ein Referat ist ein vor einer Gruppe innerhalb vorgegebener Zeit anhand einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer angemessen differenzierten Gliederung zu haltender Vortrag. Die Studierenden sollen mit ihm den Nachweis führen, dass sie ein bestimmtes Thema unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden vertieft bearbeiten sowie das Arbeitsergebnis inhaltlich und in der Darstellung angemessen vortragen können."
- 26.2 Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- 27. § 37 wird wie folgt geändert:
- 27.1 In Absatz 5 Satz 1 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Textstelle "die für jede Klausur gewechselt wird;" gestrichen.
- 27.2 In Absatz 6 wird die Textstelle "Lehrende der Hochschule oder andere," gestrichen.
- 27.3 Absatz 7 Satz 3 wird gestrichen.
- § 38 wird wie folgt geändert:
- 28.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 28.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- Im neuen Absatz 4 wird die Textstelle "Absätze 3 und 4" 28.3 durch die Textstelle "Absätze 4 und 5" ersetzt.
- 29 § 40 Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
- 30. § 41 wird wie folgt geändert:
- 30.1 Absatz 1 wird einziger Absatz.
- 30.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 31. § 42 wird wie folgt geändert:
- 31.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Zulassung zur staatlichen Prüfung".
- 31.2 Absatz 1 wird aufgehoben.
- 31.3 Absatz 2 wird einziger Absatz.
- In Nummer 1 werden die Wörter "zwei Studienjahre" 31.4 durch die Wörter "fünf Studienhalbjahre" ersetzt.
- 31.5 In Nummer 3 werden die Wörter "und den Modulen des letzten Studienabschnitts" gestrichen.
- 32. § 44 erhält folgende Fassung:

### "§ 44

### Umfang der staatlichen Prüfung und Berechnung der Gesamtnote

- (1) Die staatliche Prüfung wird als mündliche Abschlussprüfung des Bachelor-Studienganges durchgeführt. Sie besteht aus
- 1. der Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit im Umfang von 30 Minuten; in der Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelorarbeit besitzt und fähig ist, die angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse selbstständig zu erläutern und zu begründen; die Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt,

- der berufspraktischen Prüfung im Umfang von 15 Minuten; im ersten Teil der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er Aufgaben und Problemstellungen aus der Berufspraxis erörtern und lösen kann,
- schwerpunktbezogenen Fachprüfung Umfang von 15 Minuten; im zweiten Teil der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er übergreifende Fragen aus den fachtheoretischen Teilen des Studiums eigenständig beantworten beziehungsweise erörtern kann.
- (2) Für die staatliche Prüfung wird eine Gesamtnote mit folgender Gewichtung berechnet:
- 1. Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit

50 v. H.,

2. Berufspraktische Prüfung

Dienstag, den 9. Oktober 2012

25 v. H.,

25 v. H.

- 3. Schwerpunktbezogene Fachprüfung
- (3) Über die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der staatlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem von der zuständigen Behörde bestellten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterschrei-
- (4) Die Ausbildungsleitung, ihre Vertretung und die Protokollführerin oder der Protokollführer dürfen bei der staatlichen Prüfung und den Beratungen der Prüfungskommission sowie bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse anwesend sein.
- (5) Mitglieder der Hochschule und von der zuständigen Behörde beauftragte oder zugelassene Personen können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen oder Zuhörer an der staatlichen Prüfung teilnehmen. Studierende, die zur staatlichen Prüfung zugelassen sind, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. Die Prüfungskommission kann Zuhörerinnen und Zuhörer auf Antrag der oder des zu Prüfenden ausschließen, wenn für sie oder ihn aus deren Teilnahme ein besonderer Nachteil entstehen könnte. An der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen die Zuhörerinnen und Zuhörer nicht teil; die Prüfungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission, die als Prüferinnen oder Prüfer hinzugezogenen Personen und die weiteren Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet."
- 33. Die §§ 45 und 46 werden aufgehoben.
- 34. § 47 Absatz 2 erhält folgende Fassung
  - "(2) Das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung ergibt sich aus den Ergebnissen
  - 1. der Modulprüfungen der Hochschule zu 60 v. H.,
  - der Bewertung der Bachelorarbeit gemäß §41 zu 20 v. H.,
  - 3. der Gesamtnote der staatlichen Prüfung zu 20 v. H.

Die Berechnung zu Satz 1 Nummer 1 richtet sich nach §48 Absatz 5, die Berechnung zu Satz 1 Nummer 3 richtet sich nach § 44 Absatz 2."

- § 48 wird wie folgt geändert: 35.
- 35.1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- 35.1.1 In Satz 1 wird das Wort "Gesamtergebnis" durch die Wörter "Ergebnis der Modulprüfungen" und das Wort "Prüfungen" durch das Wort "Modulprüfungen" ersetzt.
- 35.1.2 In Satz 2 werden die Wörter "oder der Bachelorarbeit" gestrichen.
- 35.2 In Absatz 6 Satz 5 wird die Textstelle "10 vom Hundert (v. H.)" durch die Textstelle "10 v. H." ersetzt.
- 36. § 51 wird wie folgt geändert:
- 36.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Täuschung, Verstöße gegen die Ordnung".
- 36.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Einer Beamtin oder einem Beamten, die bzw. der bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung, kann sie bzw. er durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson sofort von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Nach Anhörung der oder des Betroffenen entscheidet die Hochschule je nach Art und Schwere des Verstoßes darüber, ob die Wiederholung der Prüfungsleistung oder der nachträgliche Ausschluss von der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Punktzahl "0" und der Note "nicht ausreichend" angeordnet wird oder ob die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt. Bei Täuschungen oder Ordnungsverstößen im Rahmen der staatlichen Prüfung trifft diese Entscheidung die zuständige Behörde. In schwer wiegenden Fällen kann die zuständige Behörde auf Empfehlung der Hochschule beziehungsweise im Rahmen der staatlichen Prüfung auf Empfehlung der Prüfungskommission die Studierenden auch von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen."
- 36.3 In Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 36.3.1 Satz 1 wird gestrichen.
- 36.3.2 Im neuen Satz 1 wird hinter dem Wort "Anhörung" die Textstelle "gemäß Absatz 1" eingefügt.
- 36.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass die Beamtin oder der Beamte getäuscht hat, kann die zuständige Behörde nach Anhörung der oder des Betroffenen auf Empfehlung der Hochschule nachträglich die Prüfungsleistung mit der Punktzahl "0" und der Note "nicht ausreichend"

bewerten und die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären und jeweils das Prüfungszeugnis zurückfordern. Die Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden Kenntnis erlangt hat, und nur innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Prüfungstag getroffen werden."

- 37. § 52 wird wie folgt geändert:
- 37.1 In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle "§ 45 Absatz 5" durch die Textstelle "§ 44 Absatz 6" ersetzt.
- 37.2 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "und mit Beginn des dritten Studienjahres" durch die Textstelle ", geführt und zwecks Zulassung zur staatlichen Prüfung" ersetzt.
- 38. § 53 wird wie folgt geändert:
- 38.1 In Absatz 1 wird die Textstelle "unverzüglich, spätestens nach vier Wochen" durch die Wörter "der Laufbahnprüfung unverzüglich von der zuständigen Behörde" ersetzt.
- 38.2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 38.2.1 In Nummer 2 wird hinter dem Wort "Bachelorarbeit" die Textstelle "gemäß § 41" eingefügt.
- 38.2.2 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
  - "3. die Note der staatlichen Prüfung,".
- 38.2.3 Die bisherigen Nummern 3 und 4 zu werden Nummern 4 und 5.
- 38.2.4 In Satz 2 werden die Wörter "den Mitgliedern" durch die Wörter "der oder dem Vorsitzenden" ersetzt und hinter dem Wort "Prüfungskommission" die Textstelle "nach § 43 Absatz 1" eingefügt.
- 38.3 In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "zusammen mit dem Zeugnis" gestrichen.
- 39. Die Anlage wird aufgehoben.

### Artikel 3

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, sind die bis dahin geltenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. Oktober 2012.